



Bundesamt für Strahlenschutz  
Postfach 10 01 49

gisela.bordin@bmu.bund.de  
www.bmu.de

38201 Salzgitter

Vorab per E-Mail

Zuziehung von Sachverständigen im Verfahren zur Stilllegung der Asse  
durch NMU

Rechtliche Einordnung der Notfallplanung, Kostenerstattung Bewertung  
Sachverständige Notfallschutzmaßnahmen Schachanlage Asse II

Erlass BMU v. 20.01.2011, Az. RS III 2- 14841/21.3

Schreiben BfS v. 02.02.2011, Az. SE/9A/34000000/DA/AA/0030/B1423075

Schreiben BfS v. 03.03.2011, Az. SE/9A/34000000/DA/AA/0033/B1437287.

Aktenzeichen: RS III 1

Bonn, 14.03.2011

Der Gesetzgeber hat durch § 57b AtG das Ziel vorgegeben, die Schachanlage Asse II unverzüglich stillzulegen und geregelt, dass es für den Weiterbetrieb bis zur Stilllegung keiner Planfeststellung bedarf. Ferner hat der Gesetzgeber für die Weiterbetriebsphase, für die kein Planfeststellungsbeschluss erforderlich ist, die aufsichtlichen Regelungen wie bei regulären Endlagervorhaben geregelt.

Die vorliegende genehmigungsrechtliche Sondersituation und die in der Schachanlage Asse II vorgefundenen tatsächlichen Verhältnisse machen jetzt eine Notfallplanung und die Vorbereitung von Notfallmaßnahmen durch das BfS zwingend erforderlich. Diese Notwendigkeit wurde auch vom Ministerium für Umwelt und Klimaschutz Niedersachsen (NMU) gesehen. Sie haben sodann im Einvernehmen mit BMU erste Unterlagen Ihrer aktuellen





Seite 2

Notfallplanung, die entsprechend den Fortschritten im Rahmen der Stilllegung der Anlage fortgeschrieben werden muss, dem NMU übersandt.

Mit Schreiben vom 02.02.2011 teilen Sie mit, dass Sie sich an der Erstattung der Gutachterkosten des NMU (Kostenbescheid vom 18.02.2011) gehindert sehen, da die aktuelle Notfallplanung „keine Rolle im anhängigen Planfeststellungsverfahren spiele“. Mit Schreiben vom 03.03.2011 kündigen Sie an, dass Sie fristwährend beim VG Braunschweig am 18.03.2011 Klage gegen den Kostenbescheid des NMU erheben werden.

Hierzu teile ich Folgendes mit:

Richtig ist, dass im eingeleiteten Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG noch kein Konzept zur Stilllegung der Asse vorliegt. Daher können zurzeit keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung möglicher radioaktiver Auswirkungen geplant oder vorbereitet werden, die für eine Störfallplanung bezogen auf ein feststehendes Stilllegungskonzept erforderlich wären.

Gleichwohl ist es aus fachlicher Sicht geboten, jederzeit geeignete Notfallschutzmaßnahmen vorzuhalten. Wäre die Schachanlage Asse II ein Endlager, bei dem Betrieb und Stilllegung der atomrechtlichen Planfeststellung unterlegen hätten, wären Notfallplanung und Notfallschutzmaßnahmen als Teil der Störfallplanung Gegenstand des Planfeststellungsantrags gewesen und von der Planfeststellungsbehörde – auf Kosten des Antragstellers – geprüft worden.

Es handelt sich hier jedoch um eine Situation, die einerseits durch die vorgefundene faktische Ausgangslage, wonach der weitere Betrieb nach bergrechtlichen Regelungen ohne Notfallschutzmaßnahmen zur Vermeidung





Seite 3

oder Verminderung möglicher radioaktiver Auswirkungen durchgeführt wurde, und andererseits durch die gesetzgeberische Entscheidung zum Übergang auf das atomrechtliche Regime geprägt ist.

Ein großer Teil der von Ihnen geplanten Notfallschutzmaßnahmen wird in dem nach der Faktenerhebung anstehenden Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG zur Stilllegung zu prüfen und zu bewerten sein. Die geplanten Notfallschutzmaßnahmen, die schon jetzt bauliche Umsetzungen erfordern, wären auch im Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung zu berücksichtigen. Sie selbst weisen in Ihrem Schreiben vom 02.02.2011 darauf hin, dass die Notfallmaßnahmen „schrittweise in eine Notfallplanung für die Stilllegung entwickelt“ werden, mithin also auch die Grundlage und erste Schritte der weiteren Planung darstellen.

Welche Elemente des jeweils aktuellen Notfallkonzepts später konkret von Relevanz für das § 9b AtG-Verfahren sein werden, hängt wesentlich von den Ergebnissen der Faktenerhebungsmaßnahmen ab und wird dann zu entscheiden sein. Es ist jedoch bereits aus heutiger Sicht zu erwarten, dass grundlegende physikalische und geologische Gegebenheiten in der Asse, die Einfluss auf die Notfallplanung haben bzw. in Wechselwirkung mit Baumaßnahmen zum Notfallschutz stehen, auch im Stilllegungsverfahren nach § 9b AtG zu prüfen sein werden.

Darüber hinaus hat das NMU laufend Genehmigungsanträge für die Faktenerhebung zur Vorbereitung der Stilllegung zu bearbeiten. Es muss daher sichergestellt sein, dass die von Ihnen geplanten Notfallschutzmaßnahmen mit den beantragten Maßnahmen zur Faktenerhebung in der Schachtanlage Asse II kompatibel sind.





Seite 4

Nicht zuletzt angesichts des gemeinsamen Bestrebens aber auch der gesetzlichen Verpflichtung zur „unverzöglichen“ Stilllegung der Schachanlage halte ich es für sinnvoll und geboten, dass das NMU frühzeitig in die Lage versetzt wird, sich einen Gesamtüberblick über die Planung und bauliche Umsetzung der Notfallschutzmaßnahmen in der Asse zu verschaffen.

Umfang und Intensität der Prüfung des Notfallkonzeptes durch den NMU haben sich allerdings an der Sondersituation zu orientieren, wonach einerseits Elementen des Notfallkonzeptes für das Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung Relevanz zukommt und daher sachverständig geprüft werden müssen, andererseits jedoch die dem jeweils weiteren Fortschritt bei der Faktenerhebung angepassten Notfallschutzmaßnahmen keiner atomrechtlichen Genehmigung durch das NMU unterliegen.

Vor diesem Hintergrund sind die Sachverständigenkosten im Bescheid des NMU dem Grunde nach gerechtfertigt, soweit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass sie für die spätere Begutachtung von Störfallmaßnahmen von Bedeutung sein könnten. Soweit Sie Bedenken hinsichtlich der Höhe der Kostenbescheide haben, sollte das Gespräch mit dem NMU gesucht werden.

Im Auftrag

Spinczyk-Rauch

